

Satzung

des Sportverein Sillenbuch 1892 e.V. *

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Jahr 1892 gegründet. Er führt den Namen "Sportverein Sillenbuch 1892 e. V." (abgekürzt SV Sillenbuch) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Sillenbuch.
3. Der SV Sillenbuch ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds WLSB. Aufgrund der Satzung des WLSB wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnung des WLSB und seiner Mitgliederverbände) auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Sport zu pflegen und zu fördern. Als besondere Vereinsaufgabe gilt die Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung in verschiedensten Sportarten und im dazugehörigen Wettkampfbetrieb. Hierzu baut und unterhält der Verein entsprechende Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der SV Sillenbuch ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

1. Der SV Sillenbuch besteht aus
jugendlichen Mitgliedern (Personen unter 16 Jahren),
ordentlichen Mitgliedern (Personen über 16 Jahren),
Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben:
volljährige Personen,
minderjährige Personen mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung im Einzelfall dem Hauptausschuss übertragen. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung, die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme durch den Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; es sind Jahresbeiträge, die bis zum 31.03. eines Kalenderjahres zu entrichten sind. Neumitglieder können Ihre Mitgliedschaft auch zum 1.4., 1.7. oder 1.10. eines Jahres beantragen und bezahlen im Eintrittsjahr einen anteilig reduzierten Mitgliedsbeitrag, der innerhalb von vier Wochen zu entrichten ist.
2. Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Auf schriftlichen Antrag kann der Hauptausschuss Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Abteilungen können im Einvernehmen mit dem Vorstand gesonderte Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben.

* Hinweis: Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form anzuwenden.

- Die ordentlichen Mitglieder von gemeinnützigen Sportvereinen können nach Abschluss einer entsprechenden gegenseitigen Vereinbarung zwischen den betroffenen Vereinen und dem SV Sillenbuch zu einem reduzierten Beitragssatz die Mitgliedschaft im SV Sillenbuch erwerben. Der Hauptausschuss wird über die jeweilige Vereinbarung und die Höhe der Beitragsreduzierung entscheiden.
Der § 5.5 "Erhebung gesonderter Abteilungsbeiträge" bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

- Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu benutzen und an Veranstaltungen nach Maßgabe von Satzung und Verordnungen teilzunehmen.
- Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Sie haben das Recht, Anträge für die Hauptversammlung einzubringen, wobei die Form nach § 10 Abs. 5 der Satzung zu wahren ist.
- Wählbar in den Hauptausschuss und den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - die übernommenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 7 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

- Der Verein verleiht
 - die Silberne Ehrennadel bei 25jähriger Mitgliedschaft.
 - die Goldene Ehrennadel bei 40jähriger Mitgliedschaft.
- Über Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein entscheidet der Hauptausschuss.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung ist der Vorschlag durch den Hauptausschuss.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Die Kündigung muss bis zum 31.12. mit einer Frist von mindestens einem Monat erfolgen.
- Durch Beschluss des Hauptausschusses kann ein Ausschluss ausgesprochen werden, wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung ein halbes Jahr keinen Beitrag entrichtet hat oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereins oder der Vereinsinteressen.
- Im Falle einer Schädigung des Vereins oder der Vereinsinteressen entscheidet der Hauptausschuss durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einer kurzen Begründung durch Einschreiben mitzuteilen und tritt unter Berücksichtigung der Berufungsfrist in Kraft.
- Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu, die mit Mehrheit beschließt. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
 - die Hauptversammlung;
 - der Hauptausschuss;
 - der Vorstand

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich durch den Hauptausschuss einzuberufen.
3. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:
durch Beschluss des Hauptausschusses;
wenn es von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Tagesordnung zur Hauptversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:
Anhörung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
Anhörung der Kassenberichte und der Berichte der Rechnungsprüfer,
Entlastungen,
Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Rechnungsprüfer, Bestätigung der von jeder Abteilung vorgenommenen Wahl ihres Abteilungsleiters (gem. Geschäftsordnung).
2. Die Hauptversammlung hat auf Antrag über folgendes zu entscheiden:
Festsetzung der Beiträge,
Ernennung von Ehrenmitgliedern,
Satzungsänderungen,
Auflösung des SV Sillenbuch,
sonstige Anträge des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Jugendausschusses (gem. Geschäftsordnung) oder einzelner Mitglieder nach Maßgabe von § 10 Abs. 5.

§ 12 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Über den Vorsitz in der Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.
2. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit (gleich Mehrheit der Ja/Nein- Stimmen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, für die gem. § 33 Abs. 1 BGB eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist, sowie jene Paragraphen, die in der Satzung eine andere Regelung vorschreiben.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel.

§ 13 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an
Vorstand, Leiter der Geschäftsstelle, Abteilungsleiter, Beisitzer, Hauptkassier, Pressewart, Schriftführer, Technischer Leiter, Vereinsjugendleiter, Vergnügungswart, Wirtschaftsführer.
Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder, wobei für je angefangene 100 Mitglieder ein Beisitzer gewählt werden kann.
2. Der Hauptausschuss beschließt über die ihm durch Satzung bzw. Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben und über laufende Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Hauptausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, über deren Zusammensetzung und Funktionen der Hauptausschuss und die Geschäftsordnung entscheiden. Diese Arbeitsgruppen können nur auf Beschluss des Hauptausschusses eine begrenzte Beschlussfähigkeit erhalten.
4. Die Geschäftsordnung regelt die Einberufung zu Hauptausschusssitzungen.
5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Hauptausschussmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Inhalt der Hauptausschusssitzungen ist vertraulich.

7. Der Hauptausschuss kann Ausschussmitglieder von ihrer Tätigkeit entbinden und aus dem Hauptausschuss ausschließen, sofern zwingende Gründe wegen mangelnder Mitarbeit oder Qualifikation vorliegen. Der Ausschluss kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Hauptausschussmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder ausgesprochen werden. Der vorgesehene Ausschluss ist als Tagesordnungspunkt in die schriftliche Einladung zur Hauptausschusssitzung aufzunehmen.
8. Bei Ausscheiden eines Hauptausschussmitgliedes kann der Hauptausschuss einen Nachfolger benennen. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf Vorstandsmitglieder.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB soll aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Regelmäßig sollten mindestens zwei Vorstände gewählt werden, die jeder für sich und gleichberechtigt den Verein vertreten. Eine Zuständigkeitsregelung im Innenverhältnis bleibt den Vorständen intern vorbehalten.
2. Die Vorstände werden für die Dauer von 2 Jahren und im Idealfall jeweils im Wechsel gewählt.

§ 15 Niederschriften

1. Über alle Hauptversammlungs- und Hauptausschusssitzungen sind Niederschriften zu erstellen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 Haftung

1. Der SV Sillenbuch haftet für Unfälle und sonstige Schäden im Rahmen der von ihm über den WLSB abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.
2. Der SV Sillenbuch haftet nicht für den Verlust an Kleidung, Wertgegenständen und anderen Dingen von Mitgliedern und Dritten.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der SV Sillenbuch gibt sich durch den Hauptausschuss auf der Grundlage der Satzung eine Geschäftsordnung.
2. Der SV Sillenbuch kann sich bei Bedarf weitere Ordnungen geben.
3. Alle Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Löschung der Vereinsordnungen bedürfen der 2/3- Mehrheit im Hauptausschuss.

§ 18 Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 19 Vereinsauflösung

1. Der SV Sillenbuch kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß zum Zweck der Vereinsauflösung einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden, wobei gem. § 41 BGB eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Der vorstehenden Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 13. April 2018 zugestimmt.
2. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Vorstände des SV Sillenbuch

Stand 13.4.2018